

**Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über ein Betretungs- und Befahrungsverbot ab dem
Bereich Fuchswiese entlang der Chiemgau Arena bis zum Adlerkopf und der Landesgrenze**

Die Gemeinde Ruhpolding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten und Befahren des in Nr. 3 bezeichneten Bereiches mit Forst- und Wanderwegen ist für jedermann ab 13.05.2026, 00:00 Uhr bis auf Weiteres verboten.
2. Ausgenommen sind davon alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie beauftragte Privatunternehmen.
3. Der Verbotsbereich umfasst die Forst- und Wanderwege ab dem Bereich Fuchswiese entlang der Chiemgau Arena bis zum Adlerkopf und der Landesgrenze. Die genaue Begrenzung dieses Bereiches ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
4. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 wird angeordnet.
5. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Hinweis:

Aufgrund von Starts und Ladungen der Hubschrauber wird im Bereich der Chiemgau Arena eine Beschränkung auf 30 km/h angeordnet. Zudem wird aufgrund der Befüllung der Hubschrauber auch im Bereich entlang des Förchensees eine Beschränkung auf 30 km/h angeordnet.

Gründe:

I.

Im Verbotsbereich befindet sich der Saurüsselkopf. Dort ist am Abend des 03.05.2026 ein Waldbrand ausgebrochen. Das Landratsamt Traunstein hat am 04.05.2026 um 10:05 Uhr den Katastrophenfall ausgerufen, dieser wird mit Tagesablauf des 12.05.2026 aufgehoben, somit wird der Einsatz nach Art. 15 BayKSG fortgeführt. Weiterhin besteht die Gefahr von Aufflammen von zahlreichen Glutnestern. Im o.g. Bereich verlaufen zahlreiche Forst- und Wanderwege, die durch Erholungssuchende und Schaulustige stark frequentiert sind. Obwohl der Waldbrand gegenwärtig unter Kontrolle ist, besteht trotzdem weiterhin die Gefahr, dass Erholungssuchende und Schaulustige in den Nahbereich des gefährdeten Gebiets geraten oder dass Rettungskräfte behindert werden. Derzeit laufen die Nachlöscharbeiten und die Brandsicherheitswache, daher ergeht die vorliegende Allgemeinverfügung, sodass mit Ausnahme der Rettungskräfte Dritte das Gebiet nicht betreten dürfen.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Ruhpolding zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) und Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

a) Die Anordnungen unter Nrn. 1 bis 5 konnten als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

b) Das Betretungs- und Befahrungsverbot beruht auf Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden. Art. 26 i.V.m. Art. 58 LStVG ermächtigt gegenüber den Verkehrsteilnehmern, Eigentümern und anderen Personen, denen das Betreten und Befahren eines Gebiets untersagt wird, zu Eingriffen in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG. Gem. Art. 13 Abs. 7 Alternative 1 GG dürfen Eingriffe und Beschränkungen zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen vorgenommen werden. Diese Allgemeinverfügung war zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich. Diese Allgemeinverfügung greift daher nicht unverhältnismäßig in das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG ein.

c) Es liegt eine dringende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Daher ist ein Betretungs- und Befahrungsverbot zwingend notwendig, um der von der potentiellen ausgehenden Gefahr zu begegnen. Da die möglichen Schäden für Leben und Gesundheit der Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten besonders hoch sein können, ist die Verfügung eines Betretungs- und Befahrungsverbot daher zwingend notwendig. Zumal aufgrund der zahlreichen Glutnester auch jederzeit kurzfristig damit gerechnet werden muss, dass weitere Waldflächen in Brand geraten.

d) Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung, den o.g. Bereich nicht betreten und befahren zu dürfen, ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine drohende Gefahr abzuwenden. Der Verbotsbereich wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit für die Gefahrenbewertung festgelegt. In gleicher Weise geeignete Maßnahmen zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit bei Betreten und Befahren des o.g. Bereichs sind nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit/körperlicher Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Verfügung eines Betretungs- und Befahrungsverbot des in Nr. 3 genannten Bereichs kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zur Folge.

4. Von einer Anhörung des Beteiligten im Sinne des Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG kann gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG abgesehen werden.

5. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Ruhpolding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ruhpolding, den 12.05.2026



Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister